

---

# **Stadt Bielefeld**

---

## **Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“**

**Beschreibung des Untersuchungsumfanges und Detaillierungsgrades für die Erarbeitung des Umweltberichtes**

Beschlussvorlage der Verwaltung – Anlage D

---

Stadt Bielefeld

**Planfeststellungsersetzender  
Bebauungsplan II/G 21  
„Stadtbahn zum Campus Nord“**

Beschreibung des Untersuchungsumfanges und Detaillierungsgrades für die Erarbeitung des Umweltberichtes

Beschlussvorlage der Verwaltung – Anhang D

---

**Auftraggeber:**

Stadt Bielefeld  
Amt für Verkehr  
Postfach 100111  
33501 Bielefeld

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann  
Dipl.-Ing. Nora Remus

Herford, den 01. 09. 2010

## **1. Belange der Umwelt**

### **1.1 Umweltprüfung**

Diese Unterlage dient im Rahmen der frühzeitigen Information zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich ihrer Wechselwirkungen, die mit der Durchführung des Bebauungsplanes erheblich beeinträchtigt werden können. Dazu zählen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7, Buchstaben a) bis i) beschriebenen Belange des Umweltschutzes (insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, insbesondere die der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes. Die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Umweltprüfung, welche neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen der Planung und der Methoden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen umfasst, wird im Umweltbericht im weiteren Verfahren dargestellt.

Dem Umweltbericht vorangestellt wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), wie er für genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 15 BNatSchG verpflichtend zu erarbeiten ist. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird unter Anwendung des Bielefelder Modells die Bilanzierung der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Darüber hinaus wird ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das neben Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) auch Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer verloren gehender Werte und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) umfasst. Die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplans bilden das Grundgerüst des Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

### **1.2 Landschafts- und Naturschutz**

Das Untersuchungsgebiet der geplanten Erweiterung der Stadtbahnlinie 4 befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes von Bielefeld zwischen den Stadtteilen Großdornberg im Westen und Gellershagen im Osten. Naturräumlich betrachtet ist das Gebiet der naturräumlichen Haupteinheit Ravensberger Hügelland zuzuordnen. Die Nutzungsstruktur des Gebiets ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Bereiche mit einer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit des Naturhaushalts gegenüber dem geplanten Vorhaben konzentrieren sich im westlichen Abschnitt des nordwestlichen Randbereichs des Untersuchungsgebiets, in dem ein temporäres Landschaftsschutz-

gebiet ausgewiesen ist. In diesem Bereich verläuft die Babenhauser Bachaue, die sich aus dem Bachlauf und den angrenzenden naturnahen Wald- und Niederungsbereichen zusammensetzt. Südlich der Bachniederung liegt der Hof Hallau, der von feuchten Grünlandbrachen umgeben ist. Diese Flächen weisen bemerkenswerte Pflanzenvorkommen mit mehreren seltenen und gefährdeten Arten auf. Zusammen mit den angrenzenden Waldflächen stellen sie darüber hinaus einen wertvollen Tierlebensraum dar. So konzentrieren sich in diesem Bereich die Jagdhabitats aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten. Darüber stellt die Babenhauser Bachaue einen Bedeutungsschwerpunkt für die Avifauna sowie für Amphibien und Heuschrecken dar.

Die Ermittlung und Darstellung der Belange des Natur- und Umweltschutzes im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des Umweltberichts erfolgt auf Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2008. Neben der Datenrecherche zu den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft liegen eine Landschaftsbildkartierung, eine flächendeckende Biototypenkartierung sowie ergänzende vegetationskundliche und floristische Erfassungen vor. Die Bestandssituation der Fauna ist bereits mit Erfassungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Heuschrecken aus dem Untersuchungszeitraum 2007 dokumentiert. Im Zuge der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Umweltberichtes erfolgen eine Plausibilitätskontrolle und ggf. Aktualisierung der vorhandenen Datengrundlagen sowie der Biototypenkartierung. Der Untersuchungsrahmen des Schutzguts Tiere umfasst die vorhandenen Kartierungsergebnisse. Zur Berücksichtigung möglicher aktuellerer Bestandsdaten erfolgen ergänzende Datenabfragen beim LANUV sowie bei der biologischen Station Gütersloh/Bielefeld.

### **1.3 Artenschutz**

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (SAP) abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden untersucht.

In Bezug auf die überplanten Freiflächen kann unabhängig von ihrem Biotopwert auch diesen Strukturen eine potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Tierarten zugesprochen werden, die im Zuge der Planungen zu berücksichtigen ist.

Die Bedeutung der Flächen für den Artenschutz wurde bereits im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Umweltverträglichkeitsstudie „Rahmenkonzept zur verkehrlichen Erschließung des Hochschulcampus Bielefeld Lange Lage“ (Kortemeier & Brokmann 2008) sowie zur „Umweltstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II G 20 „Hoch-

schulcampus Nord“ (Kortemeier & Brokmann 2009) ermittelt. Grundlage dieser Gutachten sind Datenrecherchen zu Vorkommen der planungsrelevanten Arten sowie faunistische Felduntersuchungen für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien aus dem Erfassungszeitraum 2007.

Die Ergebnisse dieser Gutachten bilden die Grundlage des im Zuge des Umweltberichts zur geplanten Verlängerung der Stadtbahn zu erarbeitenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, werden aber um eine aktuelle Datenabfrage ergänzt und an den aktuellen Planungsstand angepasst.

Herford, den 01.09.2010

Der Verfasser:

